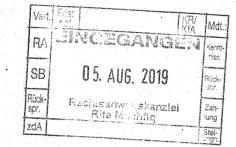
aubigte Abschrift



PRWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 5 B 181/19 MD



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

aatsangehörigkeit: Afghanistan,

2. der

vertreten durch die Klägerin zu 1.,

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwältin Rita **Mushfiq**, Wandsbeker Marktstraße 166, 22041 Hamburg (- 79/18RM -),

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den **Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat**, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Antragsgegnerin,

wegen

sog. Dublin-Verfahrens

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - am 18. Juli 2019 durch den Richter Gerecke als Einzelrichter beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 15.08.2018 (Az. 5 B 244/18 MD) wird die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 5 A 245/18 MD) gegen die Abschiebungsanordnung in die Republik Italien unter Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migrati-

on und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 20.07.2018 (Gesch.-Z.: 7473875 - 423) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der sinngemäß dem Hauptsachetenor entsprechende Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG entscheidet in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – wie hier – ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Dazu kann auch gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Im Beschluss vom 15.08.2018 (Az. 5 B 244/18 MD) hat das Gericht festgestellt, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags der Antragsteller auf internationalen Schutz nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO auf die Antragsgegnerin übergegangen sei, da die Überstellung gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO noch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch die Republik Italien vom 18.07.2018 durchgeführt werden könne.

Die Antragsteller tragen nunmehr vor, dass die vorgenannte Frist von sechs Monaten zur Überstellung der Antragsteller an die Republik Italien zwischenzeitlich abgelaufen sei. Dies stellt einen veränderten Umstand gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO dar. Aus den neu vorgetragenen Umständen muss sich zumindest die Möglichkeit einer Abänderung der früheren Eilentscheidung ergeben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.01.1999 – 11 VR 13/98 –, juris Rn. 2). Da der Ablauf der vorgenannten Überstellungsfrist zum Übergang der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags der Antragsteller auf internationalen Schutz von der Republik Italien auf die Antragsgegnerin führen kann, ergibt sich aus dem Vortrag der Antragsteller zumindest die Möglichkeit einer Abänderung der früheren Eilentscheidung.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung u. a. in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 VwGO, also in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs – hier der Klage – durch Bundesgesetz entfällt, ganz oder teilweise anordnen. Wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 75 Abs. 1 AsylG ergibt, hat die Klage u. a. gegen eine Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG – wie hier – keine aufschiebende Wirkung.

Für die gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO zu treffende Entscheidung ist maßgeblich, ob das Interesse der Antragsteller am vorläufigen Nichtvollzug (Aussetzungsinteresse) das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung (Vollzugsinteresse) des Verwaltungsaktes überwiegt. Die vom Gericht dazu vorzunehmende Interessenabwägung hat sich an den voraussichtlichen Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache – hier der Klage – zu orientieren.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist dem Aussetzungsinteresse der Antragsteller Vorrang gegenüber dem Vollzugsinteresse der Allgemeinheit einzuräumen. Denn es bestehen nach der gebotenen summarischen Prüfung der voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Klage im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsfällung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung in die Republik Italien unter Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.01.2017 – 2 BvR 2013/16 –, juris Rn. 17).

Rechtsgrundlage für die angefochtene Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Demgemäß ordnet das Bundesamt die Abschiebung, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht (mehr) vor.

Denn Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides kann nicht (mehr) auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG gestützt werden. Demgemäß ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sogenannte Dublin-III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß der Dublin-III-VO ist die Antragsgegnerin vorliegend (nunmehr) für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragsteller zuständig.

Zwar war – wie im Beschluss vom 15.08.2018 (Az. 5 B 244/18 MD) ausgeführt – gemäß der Dublin-III-VO die Republik Italien für die Prüfung des Antrags der Antragsteller auf internationalen Schutz zuständig.

Allerdings steht dem nunmehr der Ablauf der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO entgegen. Gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO erfolgt die Überstellung des Antragstellers aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin-III VO aufschiebende Wirkung hat. Diese Vorgaben wurden vorliegend nicht eingehalten.

Zunächst begann die Überstellungsfrist im vorliegenden Fall am 18.07.2017 mit der Annahme des - wie im Beschluss vom 15.08.2018 (Az. 5 B 244/18 MD) ausgeführt fristgemäß gestellten Wiederaufnahmeersuchens der Antragsgegnerin an die Republik Italien. Die Antragsteller haben aber gegen die folgende Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin unter Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides Klage erhoben (Az. 5 A 245/18 MD) und rechtzeitig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO gestellt (Az. 5 B 244/18 MD). Wie im Beschluss vom 15.08.2018 (Az. 5 B 244/18 MD) ausgeführt, war zu diesem Zeitpunkt die nach der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO in Lauf gesetzte Überstellungsfrist von sechs Monaten auch noch nicht abgelaufen. Wegen der durch den Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO bewirkten Unterbrechung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO begann diese mit der Bekanntgabe des vorläufigen Rechtsschutz ablehnenden verwaltungsgerichtlichen **Beschlusses** am 15.08.2018 (Az. 5 B 244/18 MD) an die Antragsgegnerin (erneut) (vgl. zum Ganzen: BVerwG, EuGH-Vorlage-Beschluss vom 27.04.2016 - 1 C 22/15 -, juris Rn. 18 ff.; BVerwG, Urteil vom 26.05.2016 - 1 C 15/15 -, juris Rn. 11 f.). Die sechsmonatige Frist des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO endete damit gemäß Art. 42 Dublin-III-VO am 16.02.2019.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Demnach ging die Zuständigkeit mit Ablauf der – wie aufgezeigt – sechsmonatigen Frist am 16.02.2019 auf die Antragsgegnerin über und die Republik Italien ist nicht mehr zur Wiederaufnahme der Antragsteller verpflichtet.

Auch hat sich die vorgenannte sechsmonatige Frist nicht verlängert. Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO kann die sechsmonatige Frist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dass die Überstellung der Antragsteller an die Republik Italien aufgrund ihrer Inhaftierung nicht erfolgen konnte, wurde von den Beteiligten weder vorgetragen noch ist derartiges für das Gericht ersichtlich.

Ebenso sind die Antragsteller nicht flüchtig im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin-III-VO. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH ist Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III VO dahin auszulegen, dass ein Antragsteller "flüchtig ist" im Sinne dieser Bestimmung, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der An-

tragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 –, juris Rn. 70).

Vorliegend sind die Antragsteller nicht deshalb "flüchtig" im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin-III-VO, weil sie sich am 17.10.2018 in das sog. Kirchenasyl der in Hamburg" begeben haben. Denn die Anschrift. unter der sich die Antragsteller im Kirchenasyl befanden, wurde dem Bundesamt von der Pastorin bzw. in deren Auftrag mit E-Mail vom 17.10.2018 mitgeteilt. Da diese E-Mail ausweislich des Schriftsatzes des Bundesamtes vom 15.01.2019 im gerichtlichen Verfahren auch dem Bundesamt am 17.10.2018 zuging, ist für das Gericht insoweit bereits unverständlich, weshalb das Bundesamt dem Gericht mit Schriftsatz vom 06.11.2018 mitteilte, dass die Antragsteller "unbekannt verzogen" seien. Auch der nachfolgende Anschriftenwechsel innerhalb des Kirchenasyls in Hamburg" wurde dem Bundesamt mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 28.11.2018 mitgeteilt, wie auch der Wechsel in das Kirchenasyl der "Evangelisch-Lutherische .mit Schreiben der Pröpstin vom 04.02.2019 bzw. E-Mail der Pastorin der "Fvn Hamburg" vom 04.02.2019, der ebenfalls mit einem zugleich mitgeteilten Anschriftenwechsel einherging.

Unter diesen Umständen kann weder davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller "flüchtig" im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin-III-VO sind noch liegt ein faktisches oder gar ein rechtliches Vollzugshindernis vor (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 – 20 ZB 18.50011 –, juris Rn. 2). Denn die Antragsgegnerin war insoweit weder rechtlich noch tatsächlich an der Durchführung einer Überstellung gehindert. Der Kirchenraum ist nicht exemt. Ein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden, gibt es nicht (vgl. OVG für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2018 – 1 LA 7/18 –, juris Rn. 18 a. E.).

Auch die Behauptung der Antragsgegnerin, dass Antragsteller durch den Gang in das Kirchenasyl sich gezielt der Ausländerbehörde entziehen, um die Überstellung zu vereiteln (so auch VG Regensburg, Beschluss vom 02.04.2019 – RO 5 S 19.50123 –, juris Rn. 24) führt nicht zum Vorliegen der (objektiven) Voraussetzungen des Flüchtigseins im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin-III-VO. Zum einen bleibt die Behauptung der Antragsgegnerin– zumindest bezogen auf den vorliegenden Einzelfall – eine bloße Mutmaßung, für die es vorliegend keine greifbaren Anhaltspunkte gibt, auch wenn die Antragsteller möglicherweise gegen ihre Verpflichtung aus § 47 Abs. 1a Satz 1 AsylG, bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsanordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, verstoßen haben. Zwar könnte das Vorliegen eines solchen Verstoßes gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG strafbar sein, aber dies ist kein Beleg für die behauptete Absicht, dass sich die

Antragsteller gezielt der Ausländerbehörde entziehen wollten, um die Überstellung zu vereiteln. Zum anderen lässt sich schon der Rechtsprechung des EuGH entnehmen, dass sich aus den Erwägungsgründen 4 und 5 der Dublin-III-VO ergebe, dass durch den Kontext, in dem Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO steht, und die mit der Dublin-III-VO verfolgten Ziele eine auf sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die betreffenden Personen objektiven und gerechten Kriterien beruhende klare und praktikable Formel eingeführt werden soll, um den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat rasch zu bestimmen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung dieses Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 58). Dieser Auslegung liefe aber die Überprüfung der von der Antragsgegnerin behaupteten Absicht der Antragsteller. durch den Gang in das Kirchenasyl, sich gezielt der Ausländerbehörde zu entziehen, um die Überstellung zu vereiteln, zu wider. Denn eine dazu erforderliche Überprüfung von subjektiven Absichten stellt keine auf "objektiven und gerechten Kriterien beruhende klare und praktikable Formel" dar. Auch ist für eine Annahme, dass Antragsteller durch den Gang in das Kirchenasyl sich grundsätzlich gezielt der Ausländerbehörde entziehen, um die Überstellung zu vereiteln, also das Aufstellen einer diesbezüglichen widerlegbaren Vermutung kein Raum. Eine solche widerlegbare Vermutung hat der EuGH lediglich für den Fall angenommen, dass die Überstellung der betreffenden Person nicht durchgeführt werden kann, weil sie die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informieren und die Person ordnungsgemäß über die ihr insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 62, 70 erster Spiegelstrich). Diese Fallkonstellation ist auf den vorliegenden Aufenthalt im Kirchenasyl, während dem Bundesamt die genaue Anschrift jederzeit bekannt ist, nicht übertragbar.

Eine andere Bewertung folgt auch nicht aus Ziffer 2 des Beschlusses zu TOP 57 der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (kurz: Innenministerkonferenz [IMK]), insbesondere zu der ab dem 01.08.2018 "geltenden Vorgabe" an Antragsteller, ein sog. Härtefalldossier beim Bundesamt einzureichen, wenn sie sich in das Kirchenasyl begeben (wollen) (vgl. Bundesamt, Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren, Stand: Juli bzw. Oktober 2018). Denn, dass ein Antragsteller, der kein Härtefalldossier einreicht und sich dennoch in das Kirchenasyl begibt, "flüchtig" Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin-III-VO wäre, ist weder den aufgezeigten Bestimmungen, insbesondere der Dublin-III-VO, noch der Rechtsprechung des EuGH zu entnehmen.

Ein anderer Grund, den Asylantrag der Antragsteller als unzulässig abzulehnen, und damit Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides auf anderer Rechtsgrundlage aufrechtzuerhalten, ist für das Gericht nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Gerecke

Beglaubigt 3 Q. Juli 2019

Magdebyrg,

(Hunger) Justizangestelite els Urkundsbeamun der Geschällestelle

